



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

21. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 13.07.2018

Nummer 23

Inhalt

- Neufassung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „*Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau*“ und „*Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau im Praxisverbund*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Maschinenbau

Seite 3



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert am 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) am 06.07.2018 die Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung für die Studiengänge „Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau“ (BW) und „Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau im Praxisverbund“ (BWP) der Fakultät Maschinenbau beschlossen.

Die Neufassung der Ordnung lautet damit wie folgt:



Bachelor-Prüfungsordnung

für die Studiengänge „Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau“ und „Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau im Praxisverbund“

Fakultät Maschinenbau der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Inhalt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Studienaufbau
- § 3 Studienumfang
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Gegenstand, Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 6 Hochschulgrad
- § 7 Zulassungsregelungen

Prüfungsleistungen

- § 8 Prüfungsleistungen
- § 9 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen
- § 10 Gruppenarbeit
- § 11 Zulassung zur Prüfungsleistung
- § 12 Bewerten und Benotung der Prüfungsleistung
- § 13 Ergebnis einer Prüfungsleistung
- § 14 Wiederholung einer Prüfungsleistung
- § 15 Versäumnis, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

Modulprüfungen

- § 16 Ergebnis und Bildung der Note der Modulprüfung

Bachelorprüfung

- § 17 Ergebnis und Bildung der Note der Bachelorprüfung
- § 18 Zeugnis der Bachelorprüfung und Bachelorurkunde
- § 19 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

Bachelorarbeit mit Kolloquium

- § 20 Umfang und Art der Bachelorarbeit

- § 21 Zulassung zur Bachelorarbeit

- § 22 Täuschungsversuch, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Bachelorarbeit

- § 23 Umfang und Art des Kolloquiums

- § 24 Zulassung zum Kolloquium

- § 25 Versäumnis des Kolloquiums

- § 26 Bewertung und Bildung der Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium

- § 27 Wiederholung der Bachelorarbeit mit Kolloquium

Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

- § 28 Bescheinigung

- § 29 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- § 30 Prüfungsausschuss

- § 31 Prüferinnen oder Prüfer

- § 32 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

- § 33 Zusatzprüfungen

- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten

- § 35 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

- § 36 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

Schlussbestimmungen

- § 37 Übergangsregelung

- § 38 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Prüfungsplan der Bachelorprüfung

Anlage 2: Zeugnis über die Bachelorprüfung

Anlage 3: Bachelorurkunde

Anlage 4: Diploma Supplement

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Bachelorprüfung

¹Diese Ordnung regelt die Durchführung der Prüfungen in den Bachelorstudiengängen „Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau“ (BW) und „Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau im Praxisverbund“ (BWP) der Fakultät Maschinenbau der Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel. ²Die Prüfungen sollen zeigen, dass die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben sind, um in den der Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten. ³Die erworbenen Kenntnisse sollen dazu beitragen, aus der Sicht ökologischer und gesellschaftlicher Zusammenhänge die Folgen des ingenieurmäßigen Handelns zu erkennen.

§ 2 Studienaufbau

- (1) ¹Das Studium besteht aus Modulen. ²Jedes Modul besteht aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen. ³Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlfächer). ⁴Im 6. und 7. Fachsemester des „Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau“ bzw. im 7. und 8. Semester des Studienganges „Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau im Praxisverbund“ müssen die Studierenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule aus Anlage 1c und 1d auswählen. ⁵Das Wahlpflichtmodul 3 muss aus einem speziellen Fächerkatalog gewählt werden. ⁶Dieser Fächerkatalog wird von der Studienkommission rechtzeitig vor Semesterbeginn festgelegt und veröffentlicht. ⁷Mit der Bachelorarbeit wird der Nachweis der Mitwirkung an einem berufspraktischen Vorhaben bzw. an einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Hochschule erbracht.
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 4), spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf, abschließen können.
- (3) Für Studierende, die einen Doppelabschluss (Double Degree) anstreben, kann der Prüfungsausschuss eine abweichende Regelung nach Absatz (1) Satz 5 treffen.

§ 3 Studienumfang

- (1) Der Gesamtumfang des Studiums einschließlich der Bachelorarbeit beträgt im European Credit Transfer and Accumulation System 210 Creditpoints (1 Creditpoint entspricht einem Aufwand von 30 Zeitstunden und wird im Folgenden auch als Leistungspunkt bezeichnet).
- (2) Der Anteil der einzelnen Fächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in den Anlagen 1a bis 1d aufgeführt.

§ 4 Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt im Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau“ (BW) sieben Semester. ²Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die integrierten Praxisphasen und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit mit Kolloquium.

- (2) ¹Im ausbildungsintegrierten Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau im Praxisverbund“ (BWP) beträgt die Regelstudienzeit acht Semester. ²Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die betriebliche Ausbildung, das praktische Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit mit Kolloquium. ³Wenn betriebliche Umstände es erfordern, kann das 1. Theoriesemester und das im 2. Semester stattfindende erste praktische Studiensemester im zeitlichen Ablauf vertauscht werden.

§ 5 Gegenstand, Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit mit Kolloquium. ²Die Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen.
- (2) Die Modulprüfungen und die Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen sind in den Anlagen 1a bis 1d festgelegt.
- (3) Alle Prüfungsleistungen werden studienbegleitend durchgeführt.
- (4) ¹Die Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. ²Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Prüferinnen und Prüfer zu Semesterbeginn eine andere Prüfungssprache festlegen.

§ 6 Hochschulgrad

¹Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt: „B.Eng.“). ²Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 3).

§ 7 Zulassungsregelungen

- (1) ¹Die Bachelorprüfung kann nur ablegen:
 - a) wer ordnungsgemäß in dem betreffenden Studiengang an der Ostfalia eingeschrieben ist,
 - b) wer nicht eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in den jeweils anderen Studiengängen dieser Fakultät (soweit eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde, die auch im beantragten Studiengang eine Pflichtprüfung ist) endgültig nicht bestanden hat und
 - c) wer sich zu jeder einzelnen zugehörigen Prüfungsleistung, zur Bachelorarbeit und zu dem zugehörigen Kolloquium frist- und formgerecht anmeldet.
- (2) ¹Fristen und Form der Anmeldung werden von der Hochschule und dem Prüfungsausschuss festgelegt. ²Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). ²Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.
- (4) Fristen, die von der Hochschule und vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere

re wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

§ 8 Prüfungsleistungen

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung ist ein einzelner konkreter Prüfungsvorgang. ²Eine Prüfungsleistung wird bewertet und benotet.
- (2) Es gibt folgende Arten von Prüfungsleistungen:
 - a) Lernerfolgskontrolle (Absatz 3)
 - b) Klausur (Absatz 4)
 - c) mündliche Prüfung (Absatz 5)
 - d) Referat (Absatz 6)
 - e) Projektarbeit (Absatz 7)
 - f) Kombinationsprüfung (Absatz 8)
- (3) ¹In Lernerfolgskontrollen (LEK) soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die wesentlichen Punkte der aktuell in den Lehrveranstaltungen behandelten Inhalte verstanden hat und in einfachen Aufgabenstellungen anwenden kann. ²Lernerfolgskontrollen werden semesterbegleitend im Rahmen der Lehrveranstaltungen angeboten und haben eine Dauer von je 10 bis 30 Minuten. ³LEK können freiwillige oder verpflichtende Prüfungsleistungen im Rahmen einer Kombinationsprüfung sein. ⁴Im Falle freiwilliger LEK kann die/der Prüfende Bonuspunkte für die Kombinationsprüfung verteilen. ⁵Über die Art, Bewertung und Ausföhrung der LEK entscheidet die/der jeweilige Prüfende.
- (4) ¹In einer Klausur (K) soll die/der zu Prüfende in schriftlicher oder digitaler Form nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Als Hilfsmittel können auch PCs mit entsprechender Software (z.B. CAD oder FEM) oder z.B. „Clicker“ bereitgestellt werden. ³Zur Form einer Klausur können auch Multiple Choice Aufgaben in geringem Umfang gehören. ⁴Die Dauer der Klausur richtet sich in der Regel nach der Dauer der Lehrveranstaltung im Semester. ⁵Folgende Klausurdauern werden empfohlen:

≤ 2 SWS	Klausurdauer: 60 min. (K60)
> 2 SWS	Klausurdauer: 90 min. (K90)
> 4 SWS	Klausurdauer: 120 min. (K120)
- (5) ¹Durch die mündliche Prüfung (M) soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Eine mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. ³Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden zu unterschreiben. ⁴Bezüglich der Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung gilt § 32.
- (6) Ein Referat (R) umfasst:
 - a) eine eigenständige, schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - b) die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

- (7) ¹Eine Projektarbeit (PA) umfasst die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte und der Ergebnisse eines Projektes und deren kritische Würdigung. ²In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einem mündlichen Vortrag erläutert sowie anschließend diskutiert werden.
- (8) ¹Eine Kombinationsprüfung (KP) setzt sich aus mehreren Prüfungsarten zusammen. ²Die Benotung der Kombinationsprüfung ergibt sich in der Regel (vgl. § 8 (3)) aus der Gewichtung der einzelnen Prüfungsarten gemäß Anlage 1a bis 1d. ³Bei einer Kombinationsprüfung muss in der Regel jede Prüfungsart einzeln bestanden werden. ⁴Die Berechnung der Note erfolgt entsprechend § 12.
- (9) ¹Die Art der Prüfungsleistung ist in den Anlagen 1a bis 1d festgelegt. ²Auf Antrag der/des Prüfenden kann der Prüfungsausschuss Änderungen der Prüfungsleistung beschließen.
- (10) ¹Macht die/der zu Prüfende glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Einschränkung oder wegen einer außergewöhnlichen Belastung durch familiäre Verpflichtung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, die Prüfungsleistungen, in einer anderen Form zu erbringen. ²Zum Nachweis geltend gemachter Erkrankungen oder körperlicher Einschränkungen muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. ³Ebenso muss die Pflegebedürftigkeit eines Familienmitgliedes durch eine entsprechende Bescheinigung oder ein ärztliches Attest belegt werden.

§ 9 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen

¹Die Aufgabenstellung für eine Prüfungsleistung wird von der oder dem Prüfenden festgelegt. ²Gibt es für eine Prüfung mehrere Prüfende und können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss nach den Vorschlägen der Prüfenden die Aufgaben fest.

§ 10 Gruppenarbeit

¹Für geeignete Arten von Prüfungsleistungen kann von der/dem Prüfenden Gruppenarbeit zugelassen werden. ²Die Bewertung der Prüfungsleistung muss unter Berücksichtigung der individuellen Einzelleistung erfolgen. ³Die Gruppe muss deshalb die für sich bewertbaren individuellen Beiträge der einzelnen zu Prüfenden, zum Beispiel durch Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiv deutlich abgrenzbaren Kriterien der/dem Prüfenden darstellen.

§ 11 Zulassung zur Prüfungsleistung

- (1) Zu einer Prüfungsleistung ist zugelassen, wer gemäß § 7 zur Bachelorprüfung zugelassen ist und die leistungsabhängigen Zulassungsvoraussetzungen der Anlagen 1a und 1b erfüllt.
- (2) Wer bei der Zulassungsvoraussetzung Z3 im Studiengang BW die Ableistung des berufspraktischen Teils nicht erbracht hat, kann bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag zu Prüfungsleistungen des 6. und 7. Semesters vom Prüfungsausschuss zugelassen werden.

- (3) ¹Für eine Zulassung zu einer Prüfungsleistung kann die regelmäßige Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung durch die/den Prüfenden vorgeschrieben werden. ²Der Prüfungsausschuss legt auf begründeten Antrag der Prüfenden zu Semesterbeginn die Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht fest.
- (4) Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung kann bis spätestens zu einem von der Hochschule oder dem Prüfungsausschuss festgelegten Zeitpunkt zurückgenommen werden.

§ 12 Bewerten und Benotung der Prüfungsleistung

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung (außer mündliche Prüfung und Bachelorarbeit) wird von einer/einem Prüfenden bewertet. ²Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden, bewertet.
- (2) ¹Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- für eine sehr gute Leistung: 1,0
 - für eine gute Leistung: 2,0
 - für eine befriedigende Leistung: 3,0
 - für eine ausreichende Leistung: 4,0
 - für eine nicht ausreichende Leistung: 5,0
- ²Zur weiteren Differenzierung können auch die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 verwendet werden.

- (3) Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Noten unter Berücksichtigung des Absatzes 4.

- (4) Die Note lautet:
- | | | |
|----------------------------------|----------|------|
| bei einem Durchschnitt | bis 1,15 | 1,0 |
| bei einem Durchschnitt von 1,16 | bis 1,50 | 1,3 |
| bei einem Durchschnitt von 1,51 | bis 1,85 | 1,7 |
| bei einem Durchschnitt von 1,86 | bis 2,15 | 2,0 |
| bei einem Durchschnitt von 2,16 | bis 2,50 | 2,3 |
| bei einem Durchschnitt von 2,51 | bis 2,85 | 2,7 |
| bei einem Durchschnitt von 2,86 | bis 3,15 | 3,0 |
| bei einem Durchschnitt von 3,16 | bis 3,50 | 3,3 |
| bei einem Durchschnitt von 3,51 | bis 3,85 | 3,7 |
| bei einem Durchschnitt von 3,86 | bis 4,00 | 4,0 |
| bei einem Durchschnitt über 4,00 | | 5,0. |

- (5) Bei der Bildung der Note nach Absatz 3 und 4 werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Ergebnis einer Prüfungsleistung

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.
- (2) Eine Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

- (3) ¹Die Ergebnisse schriftlicher Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt zu geben. ²Die Ergebnisse mündlicher Prüfungen werden im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung bekanntgegeben.

§ 14 Wiederholung einer Prüfungsleistung

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. ²Für maximal zwei im letzten Prüfungstermin vor dem Kolloquium nicht bestandene Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des zu Prüfenden einen früheren Termin für die Wiederholung festsetzen.
- (2) ¹Wurde eine Klausur in einer zweiten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet, hat die/der zu Prüfende einen Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung, sofern die/der Studierende nicht schon vier mündliche Ergänzungsprüfungen in demselben Bachelorstudiengang der Fakultät Maschinenbau absolviert hat. ²Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden der Klausur und einer oder einem Zweitprüfenden, bewertet. ³Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 20 Minuten, sie kann von den Prüfenden um 10 Minuten verlängert werden, wenn nur so ein abschließendes Urteil möglich ist. ⁴Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, soweit eine Bewertung auf § 15 Abs. 1, 3 oder 4 beruht. ⁵Wird die Gesamtleistung aus Klausur und mündlicher Ergänzungsprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet (Abs. 2 Satz 1) (§ 12 Abs. 5 gilt entsprechend), ist die Prüfungsleistung mit der Note „4,0“ bestanden. ⁶Die mündliche Ergänzungsprüfung soll unmittelbar nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Klausur erfolgen. ⁷Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden zu unterschreiben. ⁸Bezüglich der Öffentlichkeit der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 32.
- (3) ¹Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfungsleistung zur Notenverbesserung (Verbesserungsversuch) ist einmal im darauffolgenden Prüfungszeitraum zulässig. ²Die bessere Note wird gewertet. ³Dabei kann die/der Studierende diese Möglichkeit nur für insgesamt drei unterschiedliche Prüfungen während ihres/seines Studiums nutzen.
- (4) ¹Bei einem Studiengangwechsel innerhalb der Fakultät werden erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 2 angerechnet, soweit es sich um dieselbe Prüfungsleistung handelt.

§ 15 Versäumnis, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der zu Prüfende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint (Versäumnis).
- (2) ¹Will eine/ein zu Prüfende/r für ein Nichterscheinen zu einem Prüfungstermin triftige Gründe geltend machen, so muss sie/er dies bis spätestens zwei Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offen-

kundig ist. ³Der Prüfungsausschuss kann in besonders begründeten Fällen ein amtsärztliches Attest einfordern. ⁴Wurden die Gründe anerkannt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.

- (3) ¹Versucht die/der zu Prüfende, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen (Täuschungsversuch), gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Vor der Entscheidung ist der/dem Prüfenden bzw. der/den aufsichtführenden Person/en und der/dem zu Prüfenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) ¹Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung (Ordnungsverstoß) schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Die Entscheidung nach Satz 1 trifft die/der Prüfende nach Anhörung der/des zu Prüfenden. ³Bis zur Entscheidung kann die/der zu Prüfende die Prüfung fortsetzen, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der/des zu Prüfenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. ⁴Die/der zu Prüfende kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidung nach Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (5) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens drei Monate hinausgeschoben werden.

Modulprüfungen

§ 16 Ergebnis und Bildung der Note der Modulprüfung

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungsleistungen bestanden sind.
- (2) ¹Die Note einer Modulprüfung (Modulnote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen entsprechend §12 Abs. 4 und 5. ²Die Wichtungsfaktoren sind in der Anlage 1 aufgeführt.
- (3) Die Modulnoten werden auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung (Anlage 2) in Worten mit folgender Zuordnung angegeben:

- 1,0 und 1,3:	„sehr gut“
- 1,7; 2,0 und 2,3:	„gut“
- 2,7; 3,0 und 3,3:	„befriedigend“
- 3,7 und 4,0:	„ausreichend“

Bachelorprüfung

§ 17 Ergebnis und Bildung der Note der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche zugehörigen Modulprüfungen und die Bachelorarbeit mit Kolloquium jeweils bestanden wurden.
 - (2) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine zugehörige Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit mit Kolloquium endgültig nicht bestanden sind. ²Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
 - (3) ¹Die Note der Bachelorprüfung errechnet sich aus
 - der auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundeten Note des Grundlagenstudiums, die aus dem Durchschnitt der mit Hilfe der Leistungspunkte gewichteten Noten der Modulprüfungen des 1.-4. Theoriesemesters (außer den Modulen Marketing, Mess- und Regelungstechnik für Wirtschaftsingenieure, CAD und Konstruktionssystematik sowie Projekt- und Qualitätsmanagement) gebildet wird (diese fließt zu 25% in die Note der Bachelorprüfung ein),
 - der auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundeten Note des Hauptstudiums, die aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der Modulprüfungen
 - der 1. und 2. Studienarbeit,
 - des 5.- 7. Theoriesemesters,
 - des Moduls *Marketing*,
 - des Moduls *Mess- und Regelungstechnik für Wirtschaftsingenieure*,
 - des Moduls *CAD und Konstruktionssystematik*,
 - des Moduls *Projekt- und Qualitätsmanagement*sowie aus der gewichteten Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium gebildet wird (diese fließt zu 75% in die Note der Bachelorprüfung ein).²Die Gewichtung der Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium erfolgt anhand der jeweiligen Anzahl an Leistungspunkten, dividiert durch 98 (Leistungspunkte des Grundlagenstudiums) bzw. 112 (Leistungspunkte des Hauptstudiums).
- (4) Die Note der Bachelorprüfung wird auf zwei Nachkommastellen gerundet auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung (Anlage 2) und in Worten mit folgender Zuordnung angegeben:

- 1,00 bis 1,50:	„sehr gut“
- von 1,51 bis 2,50:	„gut“
- von 2,51 bis 3,50:	„befriedigend“
- von 3,51 bis 4,00:	„ausreichend“
 - (5) Zusätzlich wird eine Einstufung gemäß ECTS User`s Guide vorgenommen, sobald belastbare statistische Daten vorliegen.

§ 18 Zeugnis der Bachelorprüfung und Bachelorurkunde

¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis (Anlage 2) und eine Bachelorurkunde (Anlage 3) ausgestellt. ²Als Datum des Zeug-

nisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 19 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfung, bei deren Erbringung die/der zu Prüfende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der/dem zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 28 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Bachelorzeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

Bachelorarbeit mit Kolloquium

§ 20 Umfang und Art der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrer/seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) ¹Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck der Bachelorprüfung und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen. ²Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (3) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden (§ 26 Abs. 2) nach Anhörung der oder des Studierenden vorgeschlagen. ²Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der Studierende ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden auch die Erst- und Zweitprüfenden vom Prüfungsausschuss (entgegen der sonst üblichen Regelung nach § 31) bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der zu Prüfende von der oder dem Erstprüfenden betreut. ⁶Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit der oder dem Erstprüfenden in einer Fremdsprache erstellt werden.
- (4) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt mindestens 9 Wochen und

höchstens 13 Wochen (Bearbeitungszeit). ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Damit gilt dieses Thema als nicht ausgegeben. ⁴Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag des Studierenden die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von 20 Wochen verlängern.

- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss und bei den Prüfenden abzugeben; der Abgabezeitpunkt beim Prüfungsausschuss ist aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen zu Prüfenden muss auf Grund von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen. ³Für die Bewertung gilt § 10.
- (7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die/der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden vorläufig zu bewerten.

§ 21 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 erfüllt und die erforderlichen Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung entsprechend der Zulassungsvoraussetzung Z4 (Anlage 1a bzw. 1b) erbracht hat.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind neben den Nachweisen nach Absatz 1 ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Bachelorarbeit entnommen werden soll, sowie ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit beizufügen.

§ 22 Täuschungsversuch, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Bachelorarbeit

- (1) ¹Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Bachelorarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Die Entscheidung trifft die oder der Erstprüfende nach Anhörung der oder des Studierenden. ³Die/der Studierende kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (2) ¹Wird der Abgabetermin der Bachelorarbeit ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²§ 15 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin der Bachelorarbeit entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Wegen nachgewiesener Erkrankung kann der Abgabetermin in der Regel um höchstens 13 Wochen hinausgeschoben werden.

§ 23 Umfang und Art des Kolloquiums

- (1) Im Kolloquium hat die/der zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über ihre/seine Bachelorarbeit nachzuweisen, dass sie/er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem gewählten Themenbereich selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch vorzustellen und zu vertiefen.
- (2) ¹Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelorarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die Dauer des Kolloquiums beträgt je zu Prüfer/zu Prüferin mindestens 30 Minuten (Vortrag: 20 Minuten). ³Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden zu unterschreiben. ⁴Bezüglich der Öffentlichkeit des Kolloquiums gilt § 32 entsprechend.

§ 24 Zulassung zum Kolloquium

¹Zum Kolloquium ist zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 erfüllt, alle Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden hat, sich formgerecht angemeldet hat und wessen Bachelorarbeit von beiden Prüfenden vorläufig mindestens mit „ausreichend“ bewertet ist. ²Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit durchgeführt werden.

§ 25 Versäumnis des Kolloquiums

- (1) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der zu Prüfende ohne triftige Gründe zum Kolloquium nicht erscheint (Versäumnis).
- (2) ¹Will eine zu Prüfende/ ein zu Prüfer für ein Nichterscheinen triftige Gründe geltend machen, so muss sie/er dies bis spätestens zwei Wochen nach dem Termin des Kolloquiums dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ³Wurden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin festgesetzt.

§ 26 Bewertung und Bildung der Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden, bewertet.
- (2) ¹Erstprüferinnen oder Erstprüfer sind Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und –professoren der Fakultät. ²Der Prüfungsausschuss kann im Einzelnen beschließen, dass auch Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, die in dem betreffenden Themenbereich zur selbständigen Lehre an der Ostfalia berechtigt sind, als Erstprüferinnen oder Erstprüfer bestellt werden.
- (3) ¹Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer sind hauptberuflich Lehrende und Lehrbeauftragte der Ostfalia, die in dem betreffenden Themenbereich zur selbständigen Lehre berechtigt sind.
- (4) ¹Jede prüfende Person bewertet unabhängig voneinander im unmittelbaren Anschluss an das Kolloquium die Bachelorarbeit und das Kolloquium. ²Im Anschluss bilden beide

Prüfenden eine gemeinsame noch ungerundete Gesamtnote für die Bachelorarbeit und eine gemeinsame noch ungerundete Gesamtnote für das Kolloquium. ³Für die Endnote finden die Wichtungsfaktoren in der Anlage 1 Anwendung. ⁴§ 12 Absätze 3 bis 5 gelten hier entsprechend. ⁵Die Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium wird auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung (Anlage 2) mit den Worten: „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, und „ausreichend“ entsprechend § 16 Abs. 3 angegeben.

- (5) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (6) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 27 Wiederholung der Bachelorarbeit mit Kolloquium

¹Wurde die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit bei der Wiederholung ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 20 Abs. 4 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

§ 28 Bescheinigung

Beim Studienabbruch oder beim Wechsel des Studienganges wird eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die Anzahl der hierfür benötigten Versuche ausgestellt.

§ 29 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen.

- (1) ¹Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Praxisphasen und betriebliche Ausbildungssemester in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. ²Dasselbe gilt für Teile aus der Diplomprüfung.
- (2) ¹Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Praxisphasen und betriebliche Ausbildungssemester in einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. ³Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Vorliegen aller zur Entscheidung erforderlichen Unterlagen. ⁴Die/Der Studierende stellt beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen. ⁵Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. ⁶Hierzu werden in der Regel die Inhalte der Modulhandbücher herangezogen. ⁷Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt der/dem Antragsteller/in. ⁸Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. ⁹Wird die An-

rechnung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden. ¹⁰Für die Anrechnung von Leistungen eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ¹¹Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss. ¹²Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ¹³Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

- (3) Für Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Praxisphasen und betriebliche Ausbildungssemester in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten ohne wesentliche Unterschiede, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet.
- (5) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 30 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig. ²Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ³Ihm gehören sechs Mitglieder an, und zwar die Studiendekanin oder der Studiendekan ohne Stimmrecht, drei Mitglieder, welche die HochschullehrerInnengruppe vertreten, ein Mitglied, das die MitarbeiterInnengruppe vertritt sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Ist die MitarbeiterInnengruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der HochschullehrerInnengruppe zu. ⁵Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz des Prüfungsausschusses muss von einem stimmberechtigten Mitglied der HochschullehrerInnengruppe geführt werden. ⁶Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie je Gruppe eine Vertreterin oder ein Vertreter werden durch den Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat gewählt. ⁷Die/der Vorsitzende sowie die/der stellvertretende Vorsitzende werden durch den Fakultätsrat gewählt. ⁸Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zu dieser Prüfungsordnung; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeiten, die

Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Noten der Modul- und der Bachelorprüfungen darzustellen. ⁴Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. ⁵Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Einladung fristgerecht, in der Regel mindestens sieben Kalendertage vor der Sitzung, erfolgt ist und wenn die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und insgesamt mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der ProfessorInnen- oder MitarbeiterInnengruppe zum Zeitpunkt der Beschlussfähigkeit anwesend sind.
- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses entspricht der Amtszeit der Studiendekanin oder des Studiendekans, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ²Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll geführt.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann für die Dauer seiner Amtszeit Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Die übertragenen Befugnisse hat der Prüfungsausschuss konkret festzulegen. ³Der jeweilige Beschluss ist zu veröffentlichen. ⁴Die oder der Vorsitzende bereitet unter Mitarbeit der übrigen Mitglieder die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ⁵Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit, insbesondere über die Wahrnehmung der übertragenden Befugnisse.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) ¹Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn des Semesters die Zeiträume für die Klausuren, den Zeitpunkt für die Abnahme der mündlichen Prüfungen sowie die Aus- und Abgabetermin für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. ²Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. ³Er kann diese Aufgaben teilweise oder ganz auf die Prüfenden übertragen.

§ 31 Prüferinnen oder Prüfer

- (1) ¹Prüferinnen oder Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. ²Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 2 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung. ³Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Satz 1 Anwendung.

- (2) ¹Prüferinnen und Prüfer können Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Lehrbeauftragte der Ostfalia sein, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ²Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation haben.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden spätestens zwei Wochen vor dem letzten Rücktrittstermin bekanntgegeben werden.
- (4) ¹Die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 32 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Studierende, die sich in einem zukünftigen Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind vom Erstprüfenden als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 8 Abs. 4) zuzulassen. ³Das Kolloquium (§ 23 Abs. 1) ist hochschulöffentlich. ⁴Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu Prüfende/den zu Prüfenden. ⁵Auf Antrag einer/eines zu Prüfenden, bei Verstoß gegen die Ordnung der Prüfung oder aus wichtigem Grund können Zuhörerinnen und Zuhörer vom Erstprüfenden von der Prüfung ausgeschlossen werden. ⁶Der Ausschluss kann sich auch auf Teile der mündlichen Prüfung beziehen.

§ 33 Zusatzprüfungen

- (1) Zusätzlich zu den Prüfungen in den Pflichtfächern können die Studierenden Prüfungen (Zusatzprüfungen) in weiteren Lehrveranstaltungen (Wahlfächer) ablegen.
- (2) ¹Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen werden der oder dem Studierenden als Anlage zum Bachelorzeugnis bescheinigt. ²Die Noten gehen nicht in die Berechnung der Note der Bachelorprüfung ein.

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Der/dem zu Prüfenden wird nach Abschluss jeder Prüfungsleistung der Bachelorprüfung und nach Abschluss der Bachelorarbeit mit Kolloquium während eines Zeitraums von bis zu 2 Jahren Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Die oder der Erstprüfende bestimmt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 35 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

- (1) Nach Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule stellt der Prüfungsausschuss diese Prüfungsordnung allen Studierenden dauerhaft zur Einsicht zur Verfügung.
- (2) ¹Die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Anmelde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 36 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Soweit diese Prüfungsordnung nicht das Antragserfordernis vorsieht, sind alle Entscheidungen mit prüfungsspezifischer Bewertung, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, auch ohne Antrag mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der VwGO eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuss nicht abhilft, der Fakultätsrat.
- (4) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesen zur Überprüfung zu. ²Ändern die Prüfenden ihre Entscheidung antragsgemäß, hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob
- gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
 - von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 - gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder Rechtsvorschriften verstoßen wurde.
- ⁴Der Prüfungsausschuss kann Gutachter hinzuziehen.
- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (6) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte ohne prüfungsspezifische Bewertung, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Schlussbestimmungen

§ 37 Übergangsregelung

¹Das Studium und die Prüfungen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits in einem höheren als dem ersten Semester im Studium befindlichen Studierenden richtet sich nach der bisherigen Prüfungsordnung (Verkündungsblatt Nr. 26/2011). ²Soweit es mit dem Studienfortschritt vereinbar ist und es keine Nachteile für die Studierenden mit sich bringt, kann der Fakultätsrat bestimmen, dass für die schon eingeschriebenen Studierenden das Studium ersatzweise nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung fortgeführt wird.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Bachelor-Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule zum Wintersemester 2018/19 in Kraft.

Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau B.Eng.

	Modul (grau hinterlegt) und zugehörige Fächer	Se- mester	SWS	Art der Prüfungsleistung	Zulassung	LP	Wichtung
W01	BWL und VWL					8	
W01.1	Betriebswirtschaftslehre	1	4	K90		4	50
W01.2	Einführung in die VWL	1	4	KP (K90 + R)		4	(40+10)
W02	Rechnungswesen und Steuern					8	
W02.1	Internes Rechnungswesen (Kos- ten- und Leistungsrechnung)	2	2	K60		3	35
W02.2	Externes Rechnungswesen (Buch- führung und Bilanzierung)	2	2	K60		3	40
W02.3	Steuerlehre	3	2	K60		2	25
W03	Personalwirtschaft und Arbeitsrecht					8	
W03.1	Personalwirtschaft	3	2	KP (K60 + PA)		3	(40+10)
W03.2	Arbeitsrecht	4	3	K60	Z1	3	50
W03.3	Grundlagen Recht / Vertrags- und Haftungsrecht	2	2	K60		2	30
W04	Finanzwirtschaft					5	
W04.1	Finanzierung und Investitionen	4	2	K60		3	50
W04.2	Controlling	4	2	KP (K60 + PA)	Z1	2	(40+10)
W05	Marketing					6	
W05.1	Marketing I - Grundlagen	4	2	K60	Z1	3	50
W05.2	Marketing II - Marktforschung	4	2	PA	Z1	3	50
W06	Mathematik und Informatik					11	
W06.1	Mathematik I	1	6	KP (K90 + LEK)		7	60
W06.2	Informatik	1	2	K60		2	20
W06.3	Labor für Informatik	2	1	PA		2	20
W07	Wirtschaftsmathematik					8	
W07.1	Mathematik II	2	4	KP (K90 + LEK)		4	60
W07.2	Statistik	2	3	KP (K60 + PA)		4	(32+8)
W08	Thermodynamik					5	
W08.1	Thermodynamik	4	4	K90	Z1	5	100
W09	Elektrotechnik und Antriebe					9	
W09.1	Elektrotechnik Grundlagen	2	4	K90		5	50
W09.2	Elektrische Antriebe	3	2	K60	Z1	2	30
W09.3	Labor für Elektrotechnik	3	1	PA	Z1	2	20
W10	Grundlagen Mechanik					9	
W10.1	Statik	1	4	K90		5	55
W10.2	Festigkeitslehre	2	4	K90		4	45
W11	Technische Mechanik Vertiefung					6	
W11.1	Dynamik und Schwingungslehre	3	5	K90	Z1	6	100
W12	Grundlagen Konstruktion					10	
W12.1	Konstruktionsgrundlagen	1	2	KP (K60 + PA)		3	(30+7)
W12.2	Maschinenelemente I	3	6	KP (K90 + PA)	Z1	7	(47+16)
W13	CAD und Konstruktionssystematik					6	
W13.1	CAD	3	2	K60	Z1	2	40
W13.2	Labor für CAD	3	1	PA	Z1	1	10
W13.3	Konstruktionssystematik	4	2	K60	Z1	3	50

	Modul (grau hinterlegt) und zugehörige Fächer	Se- mester	SWS	Art der Prüfungsleistung	Zulassung	LP	Wichtung
W14	Mess- und Regelungstechnik für Wirtschaftsingenieure					7	
W14.1	Mess- und Regelungstechnik	3	3	K60	Z1	3	40
W14.2	Labor für Mess- und Regelungs- technik	4	1	PA	Z1	2	20
W14.3	Angewandte Informatik	4	2	K60	Z1	2	25
W15	Werkstoffkunde für Wirtschaftsingenieure					5	
W15.1	Werkstoffkunde für Wirtschafts- ingenieure	1	2	K60		3	80
W15.2	Labor für Werkstoffkunde und Fer- tigungstechnik	3	1	PA	Z1	2	20
W16	Fertigungstechnik					6	
W16.1	Fertigungstechnik I	1	3	K90		3	40
W16.2	Fertigungstechnik II	2	2	K90		2	40
W16.3	Betriebsorganisation	2	1			1	20
W17	Projekt- und Qualitäts- management					5	
W17.1	Einführung in das wissenschaft- liche Arbeiten und Projekt- management	3	1	erfolgreiche Teilnahme		1	entfällt
W17.2	Projektarbeit	4		PA	Z1	2	50
W17.3	Qualitätsmanagement	4	2	K60	Z1	2	50
W18	Praxissemester / Ausbildungs- semester						
		5		erfolgreiche Teilnahme	Z2		entfällt
W19	Studienarbeit 1					12	
		5		PA	Z2	12	100
W20	Studienarbeit 2					12	
		5		PA	Z2	12	100
P01	Pflichtmodul 1					8	
		6		siehe Anlage 1c	Z3	8	100
P02	Pflichtmodul 2					8	
		6		siehe Anlage 1c	Z3	8	100
P03	Pflichtmodul 3					8	
		6		siehe Anlage 1c	Z3	8	100
WP01	Wahlpflichtmodul 1					8	
		6		siehe Anlage 1d	Z3	8	100
WP02	Wahlpflichtmodul 2					8	
		7		siehe Anlage 1d	Z3	8	100
WP03	Wahlpflichtmodul 3					4	
	Wählbar sind Fächer aus einem Fächerkatalog (siehe §2 (1))	7		siehe Anlage 1c, 1d		4	100
W21	Sprache und außerfachliche Qualifikation					6	
W21.1	Technisches Englisch (min. B2)	5	2	K60		2	40
W21.2	Technik und Ethik oder außerfachliche Qualifikation	7	2			2	40
W21.3	Seminarvortrag	5		R	Z2	1	20
W21.4	Workshop Sozialkompetenz	5		erfolgreiche Teilnahme	Z2	1	entfällt
W22	Bachelorarbeit mit Kolloquium					14	
W22.1	Bachelorarbeit	7		PA	Z4	12	67
W22.2	Kolloquium	7		Kq	Z5	2	33

Erläuterungen:

- Z1: Zulassung bei 40 Leistungspunkten aus dem 1. und 2. Semester
Z2: Zulassung bei 61 Leistungspunkten aus dem 1. und 2. Semester und 30 Leistungspunkten aus dem 3. und 4. Semester sowie W17.1
Z3: Zulassung bei 61 Leistungspunkten aus dem 1. und 2. Semester, 45 Leistungspunkten aus dem 3. und 4. Semester sowie Ableistung des berufspraktischen Teils des Praxissemesters
Z4: Zulassung bei 122 Leistungspunkten aus dem 1. bis 4. Semester, 20 Leistungspunkten aus dem 6. Semester und 26 Leistungspunkten aus dem Praxissemester
Z5: Zulassung bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1, 196 Leistungspunkten aus dem 1. bis 7. Semester, formgerechter Anmeldung des Kolloquiums und vorläufiger Bewertung der Bachelorarbeit durch beide Prüfenden mit mindestens ausreichend.

- K = Klausur
KP = Kombinationsprüfung
Kq = Kolloquium
LEK = Lernerfolgskontrolle
LP = Leistungspunkte (Credits)
M = mündl. Prüfung
PA = Projektarbeit
R = Referat

Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau im Praxisverbund B.Eng.

	Modul (grau hinterlegt) und zugehörige Fächer	Semester	SWS	Art der Prüfungsleistung	Zulassung	LP	Wichtung
W01	BWL und VWL					8	
W01.1	Betriebswirtschaftslehre	1	4	K90		4	50
W01.2	Einführung in die VWL	1	4	KP (K90 + R)		4	(40+10)
W02	Rechnungswesen und Steuern					8	
W02.1	Internes Rechnungswesen (Kosten- und Leistungsrechnung)	3	2	K60		3	35
W02.2	Externes Rechnungswesen (Buchführung und Bilanzierung)	3	2	K60		3	40
W02.3	Steuerlehre	4	2	K60		2	25
W03	Personalwirtschaft und Arbeitsrecht					8	
W03.1	Personalwirtschaft	4	2	KP (K60 + PA)		3	(40+10)
W03.2	Arbeitsrecht	6	3	K60	Z1	3	50
W03.3	Grundlagen Recht / Vertrags- und Haftungsrecht	3	2	K60		2	30
W04	Finanzwirtschaft					5	
W04.1	Finanzierung und Investitionen	6	2	K60		3	50
W04.2	Controlling	6	2	KP (K60 + PA)	Z1	2	(40+10)
W05	Marketing					6	
W05.1	Marketing I - Grundlagen	6	2	K60	Z1	3	50
W05.2	Marketing II - Marktforschung	6	2	PA	Z1	3	50
W06	Mathematik und Informatik					11	
W06.1	Mathematik I	1	6	KP (K90 + LEK)		7	60
W06.2	Informatik	1	2	K60		2	20
W06.3	Labor für Informatik	3	1	PA		2	20
W07	Wirtschaftsmathematik					8	
W07.1	Mathematik II	3	4	KP (K90 + LEK)		4	60
W07.2	Statistik	3	3	KP (K60 + PA)		4	(32+8)
W08	Thermodynamik					5	
W08.1	Thermodynamik	6	4	K90	Z1	5	100
W09	Elektrotechnik und Antriebe					9	
W09.1	Elektrotechnik Grundlagen	3	4	K90		5	50
W09.2	Elektrische Antriebe	4	2	K60	Z1	2	30
W09.3	Labor für Elektrotechnik	4	1	PA	Z1	2	20
W10	Grundlagen Mechanik					9	
W10.1	Statik	1	4	K90		5	55
W10.2	Festigkeitslehre	3	4	K90		4	45
W11	Technische Mechanik Vertiefung					6	
W11.1	Dynamik und Schwingungslehre	4	5	K90	Z1	6	100
W12	Grundlagen Konstruktion					10	
W12.1	Konstruktionsgrundlagen	1	2	KP (K60 + PA)		3	(30+7)
W12.2	Maschinenelemente I	4	6	KP (K90 + PA)	Z1	7	(47+16)
W13	CAD und Konstruktions-systematik					6	
W13.1	CAD	4	2	K60	Z1	2	40
W13.2	Labor für CAD	4	1	PA	Z1	1	10
W13.3	Konstruktionssystematik	6	2	K60	Z1	3	50

W14	Mess- und Regelungstechnik für Wirtschaftsingenieure					7	
W14.1	Mess- und Regelungstechnik	4	3	K60	Z1	3	40
W14.2	Labor für Mess- und Regelungstechnik	6	1	PA	Z1	2	20
W14.3	Angewandte Informatik	6	2	K60	Z1	2	25
W15	Werkstoffkunde für Wirtschaftsingenieure					5	
W15.1	Werkstoffkunde für Wirtschaftsingenieure	1	2	K60		3	80
W15.5	Labor für Werkstoffkunde und Fertigungstechnik	4	1	PA	Z1	2	20
W16	Fertigungstechnik					6	
W16.1	Fertigungstechnik I	1	3	K90		3	40
W16.2	Fertigungstechnik II	3	2	K90		2	40
W16.3	Betriebsorganisation	3	1			1	20
W17	Projekt- und Qualitätsmanagement					5	
W17.1	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und Projektmanagement	4	1	erfolgreiche Teilnahme		1	entfällt
W17.2	Projektarbeit	6		PA	Z1	2	50
W17.3	Qualitätsmanagement	6	2	K60	Z1	2	50
W18	Praxissemester / Ausbildungssemester						
		5		erfolgreiche Teilnahme	Z2		entfällt
W19	Studienarbeit 1					12	
		5		PA	Z2	12	100
W20	Studienarbeit 2					12	
		5		PA	Z2	12	100
P01	Pflichtmodul 1					8	
		7		siehe Anlage 1c	Z3	8	100
P02	Pflichtmodul 2					8	
		7		siehe Anlage 1c	Z3	8	100
P03	Pflichtmodul 3					8	
		7		siehe Anlage 1c	Z3	8	100
WP01	Wahlpflichtmodul 1					8	
		7		siehe Anlage 1d	Z3	8	100
WP02	Wahlpflichtmodul 2					8	
		8		siehe Anlage 1d	Z3	8	100
WP03	Wahlpflichtmodul 3					4	
	Wählbar sind Fächer aus einem Fächerkatalog (siehe §2 (1))	8		siehe Anlage 1c, 1d		4	100
W21	Sprache und außerfachliche Qualifikation					6	
W21.1	Technisches Englisch (min. B2)	5	2	K60		2	40
W21.2	Technik und Ethik oder außerfachliche Qualifikation	8	2			2	40
W21.3	Seminarvortrag	5		R	Z2	1	20
W21.4	Workshop Sozialkompetenz	5		erfolgreiche Teilnahme	Z2	1	entfällt
W22	Bachelorarbeit mit Kolloquium					14	
W22.1	Bachelorarbeit	8		PA	Z4	12	67
W22.2	Kolloquium	8		Kq	Z5	2	33

Erläuterungen:

Z1: Zulassung bei 40 Leistungspunkten aus dem 1. und 3. Semester

Z2: entfällt

Z3: Zulassung bei 61 Leistungspunkten aus dem 1. und 3. Semester, 45 Leistungspunkten aus dem 4. und 6. Semester

Z4: Zulassung bei 122 Leistungspunkten aus dem 1. bis 6. Semester, 20 Leistungspunkten aus dem 7. Semester und 26 Leistungspunkten aus dem Ausbildungssemester

Z5: Zulassung bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1, 196 Leistungspunkten aus dem 1. bis 8. Semester, formgerechter Anmeldung des Kolloquiums und vorläufiger Bewertung der Bachelorarbeit durch beide Prüfenden mit mindestens ausreichend.

K = Klausur

KP = Kombinationsprüfung

Kq = Kolloquium

LEK = Lernerfolgskontrolle

LP = Leistungspunkte (Credits)

M = mündl. Prüfung

PA = Projektarbeit

R = Referat

Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau / Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau im Praxisverbund – Pflichtmodule

	Modul (grau hinterlegt) und zugehörige Fächer	SWS	LV	Art der Prüfungsleistung	LP	Wichtung
PP3	Produktionsmanagement und Logistik				8	
PP3.1	Produktionsplanung und -steuerung	3	V	K120	3	34
PP3.2	Grundlagen der Logistik	2	V		2,5	33
PP3.3	Anlagen- und Fabrikplanung	2	V		2,5	33
PW1	Vertrieb und Einkauf				8	
PW1.1	Beschaffung und Einkauf	2	V	K60	3	33
PW1.2	Marketing III - Vertriebsmanagement	2	V	K60	3	34
PW1.3	Verhandlung und Kommunikation	2	V	KP (PA + LEK)	2	(23+10)
PW2	Konstruktion und Management				9	
PW2.1	Kostengerechtes Konstruieren	2	V	K60	3	30
PW2.2	Prozesskette Blechbearbeitung	3	V+L	KP (K60 + PA)	4	(31+14)
PW2.3	Management von Entwicklungsprojekten und PDM	2	V	K60	2	25

K = Klausur
 KP = Kombinationsprüfung
 Kq = Kolloquium
 LEK = Lernerfolgskontrolle
 LP = Leistungspunkte (Credits)
 M = mündl. Prüfung
 PA = Projektarbeit
 R = Referat

**Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau / Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau
im Praxisverbund –Wahlpflichtmodule**

	Modul (grau hinterlegt) und zugehörige Fächer	SWS	LV	Art der Prüfungsleistung	LP	Wichtung
PP2	Qualität und Produktion				8	
PP2.1	Fertigungsmesstechnik	3	V+L	KP (K60 + PA)	4	(35+15)
PP2.2	Qualitätsmanagement in der Produktion	2	V	K60	2	25
PP2.3	Handhabungs- und Montagetechnik	2	V	K60	2	25
WA1	Fahrzeugtechnik				8	
WA1.1	Antrieb und Bremsen	3	V+L	KP (K90 + PA)	4	(80+20)
WA1.2	Fahrverhalten und Fahrwerk	3	V+L		4	
WA2	Antriebstechnik				8	
WA2.1	Werkstoffe der Antriebstechnik	2	V+L	KP (K90 + PA)	3	(80+20)
WA2.2	Fahrzeugmotoren	4	V+L		5	
WK1	Angewandte Strömungslehre				8	
WK1.1	Grundlagen technische Strömungslehre	3	V	KP (K60 + PA)	4	(67+33)
WK1.2	Anwendungen technische Strömungslehre	3	V		4	
WK2	Maschinenkonstruktion				8	
WK2.1	Entwerfen und Gestalten im Maschinenbau	4	V	LEK	5	63
WK2.3	Ergonomie und Industrial Design	2	V	KP (R + LEK)	3	(30+7)
WM1	Entwicklung mechatronischer Antriebssysteme				8	
WM1.1	Entwicklungsprozess mechatronischer Antriebssysteme	2	V	M	3	40
WM1.2	Mechatronische Antriebssysteme	4	V+L	PA	5	60
WM2	Vernetzte fahrzeugmechatronische Systeme				8	
WM2.1	Digitale Regelung und Echtzeitsimulation	3	V	PA	4	50
WM2.2	Intelligente Fahrzeugregelsysteme	3	V	PA	4	50
WP1	Werkzeugmaschinen und Prozesstechnologien				8	
WP1.1	Spanende Werkzeugmaschinen	3	V+L	KP (K60 + PA)	4	(35+15)
WP1.2	Simulation in der Umformtechnik	3	V+L	KP (K60 + PA)	4	(35+15)
WP2	Additive Fertigung				8	
WP2.1	Additive Fertigungsverfahren	4	V+L	KP (K60 + PA)	5	(40+10)
WP2.2	Werkstoffe für die additive Fertigung	2	V	K60	3	50
WW1	Strategische Unternehmensführung				8	
WW1.1	Technologiemanagement	2	V	K60	2	30
WW1.2	Unternehmensführung	2	V	PA	3	35
WW1.3	Unternehmensplanung und -steuerung	2	V	KP (K60 + PA)	3	(25+10)

K = Klausur
 KP = Kombinationsprüfung
 Kq = Kolloquium
 LEK = Lernerfolgskontrolle
 LP = Leistungspunkte (Credits)
 M = mündl. Prüfung
 PA = Projektarbeit
 R = Referat

Prüfungsleistungen des Grundlagenstudiums [Anordnung in der Urkunde innen links]

Herr / Frau [Name]

geb. am [Datum] in [Ort]

Modulprüfungen / Leistungspunkte	Note
BWL und VWL / 8	[in Worten (Zahlenwert)]
Rechnungswesen und Steuern/ 8	[in Worten (Zahlenwert)]
Personalwirtschaft und Arbeitsrecht / 8	[in Worten (Zahlenwert)]
Finanzwirtschaft / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Mathematik und Informatik / 11	[in Worten (Zahlenwert)]
Wirtschaftsmathematik / 8	[in Worten (Zahlenwert)]
Thermodynamik / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Elektrotechnik und Antriebe / 9	[in Worten (Zahlenwert)]
Grundlagen Mechanik / 9	[in Worten (Zahlenwert)]
Technische Mechanik Vertiefung / 6	[in Worten (Zahlenwert)]
Grundlagen Konstruktion / 10	[in Worten (Zahlenwert)]
Werkstoffkunde für Wirtschaftsingenieure / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Fertigungstechnik / 6	[in Worten (Zahlenwert)]
Gesamtnote Grundstudium	[in Worten (Zahlenwert)]

Zeugnis über die Bachelorprüfung [Anordnung in der Urkunde innen rechts]

Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau

Herr / Frau [Name]

geb. am [Datum] in [Ort]

Gesamtnote des Grundstudiums: [in Worten (Zahlenwert)]

Modulprüfungen im Hauptstudium / Leistungspunkte

Note

Marketing / 6 [in Worten (Zahlenwert)]

CAD und Konstruktionssystematik / 6 [in Worten (Zahlenwert)]

Mess- und Regelungstechnik für Wirtschaftsingenieure / 7 [in Worten (Zahlenwert)]

Projekt- und Qualitätsmanagement / 5 [in Worten (Zahlenwert)]

Studienarbeit 1 / 12 [in Worten (Zahlenwert)]

Studienarbeit 2 / 12 [in Worten (Zahlenwert)]

Pflichtmodul 1 / 8 [in Worten (Zahlenwert)]

Pflichtmodul 2 / 8 [in Worten (Zahlenwert)]

Pflichtmodul 3 / 8 [in Worten (Zahlenwert)]

Wahlpflichtmodul 1 / 8 [in Worten (Zahlenwert)]

Wahlpflichtmodul 2 / 8 [in Worten (Zahlenwert)]

Wahlpflichtmodul 3 / 4 [in Worten (Zahlenwert)]

Sprache und außerfachliche Qualifikation / 6 [in Worten (Zahlenwert)]

Bachelorarbeit mit Kolloquium / 14

Thema der Arbeit [in Worten (Zahlenwert)]

Gesamtnote [in Worten (Zahlenwert)]

Wolfenbüttel, den [Datum des Kolloquiums]

[Unterschrift Dekan/in]
Dekan/in der Fakultät

[Unterschrift Prüfungsausschussvorsitzende/r]
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

BACHELOR – URKUNDE

Die Fakultät Maschinenbau
der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule
Braunschweig/Wolfenbüttel,

verleiht mit dieser Urkunde

Herrn/Frau [Vorname Name]

geboren am [Datum] in[Ort]

den Hochschulgrad

Bachelor of Engineering

abgekürzt: B.Eng.

nachdem sie/er die Abschlussprüfung im Bachelorstudiengang
„Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau“ (210 Leistungspunkte)
am [Datum des Kolloquiums] erfolgreich bestanden hat.

Sie/er führt die Berufsbezeichnung Ingenieurin/Ingenieur.

Wolfenbüttel, [Datum]

[Unterschrift Dekan/in]

Dekan/in der Fakultät

Das Diploma Supplement ist gemäß den Vorgaben der Europäischen Kommission und der UNESCO auszustellen. Die studiengangspezifischen Teile (Sections 2 bis 7) sind wie folgt auszufüllen:

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification

Bachelor of Engineering - B.Eng.

Title Conferred

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau (Industrial Engineering)

Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau im Praxisverbund (Industrial Engineering with integrated vocational training)

2.3 Institution Awarding the Qualification

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,
Faculty of Mechanical Engineering

Status (Type/Control)

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Institution Administering Studies

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,
Faculty of Mechanical Engineering

Status (Type/Control)

University of Applied Sciences / State Institution

2.5 Languages of Instruction/Examination

German (by default)

Participants may choose a different language for projects and examinations in agreement with instructors.

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Undergraduate / First degree, with thesis

3.2 Official Length of Programme

Industrial Engineering: Three and a half years

Industrial Engineering with integrated vocational training: Four years

3.3 Access Requirements

Higher Education Entrance Qualification (Fachhochschulreife) or General/Specialized Higher Education Entrance Qualification (Hochschulreife) or foreign equivalent.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Programme Requirements

Participants have to complete 26 course elements with an overall workload of 210 credit points (ECTS), each of which ends with an examination (either written examination, oral presentation or term paper).

After these examinations have all at least been passed ("ausreichend"), students complete their studies with a Bachelor thesis and a final oral examination (colloquy) with an overall workload of 14 credit points.

4.3 Programme Details

Fundamentals in applied mathematics and physics, principles of mechanical and electrical engineering, material science, application of design construction, measurement technique, manufacturing technology, technical management, business administration, economics, legislation, marketing.

4.4 Grading Scheme

Grade	German text	Description
1	<i>Sehr gut</i>	Very Good – outstanding performance
2	<i>Gut</i>	Good – above the average standards
3	<i>Befriedigend</i>	Satisfactory – meets the average standards
4	<i>Ausreichend</i>	Sufficient – performance meets the minimum criteria
5	<i>Nicht ausreichend</i>	Fail – Further work is required

For the grading table of the Faculty of Mechanical Engineering see supplementary document.

4.5 Overall Classification

The total grade is composed by the main study period grade (quantifier 75%) and the basic study period grade (quantifier 25%). Main study period grade and basic study period grade will be accumulated via the average of grades from the associated module examination. Grades will be weighted with the help of credit points.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The qualification entitles its holder to apply for admission for a master course.

5.2 Professional Status

Engineer

The Bachelor-degree in an engineering discipline entitles its holder to exercise professional work in the field of engineering for which the degree was awarded.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The programme closely cooperates with local industry and government institutions in order to ensure and improve the practical relevance of its contents continuously.

6.2 Further Information Sources

Further information on this course may be obtained via the Internet
(address www.ostfalia.de/m)

7. CERTIFICATION

The certification relates to the following original documents:

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Bachelor-Urkunde

Date of Certification: [Datum der Bachelor-Urkunde]

Chairman Examination Committee [Unterschrift der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses]

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.